

Anwaltsrecht

Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?

Die heutige Software in Vertragsgeneratoren genügt hierfür noch nicht



Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Der Autor ist Akademischer Rat am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln (Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Martin Henssler).

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Thema: Legal Tech-Geschäftsmodelle – wann sind sie erlaubnispflichtig?

In den vergangenen beiden Jahren sind vor allem verschiedene Formen von Legal Tech-Inkasso unter Beschuss geraten. Außerhalb der Anwaltschaft und des anwaltlichen Berufsrechts wird mit der Inkassoerlaubnis nach dem RDG eine immer umfassendere Rechtsdienstleistung angeboten – orientiert an den meist eher pragmatischen Bedürfnissen von Rechtsuchenden und vor allem für diese ohne jegliche Kostenrisiken.

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat nun in seiner viel beachteten Entscheidung zu „wenigermiete.de“ (AnwBl 2020, 46; Volltext AnwBl Online 2020, 63) zur Reichweite einer Inkassoerlaubnis ausführlich Stellung bezogen und das Geschäftsmodell von „wenigermiete.de“ abgesegnet. Individualansprüche im Rahmen der Mietpreisbremse können so geltend gemacht werden. Dieser Frage vorgelagert ist, wann Legal Tech-Angebote überhaupt als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG einzuordnen sind. In den Fokus gelangen nun Vertragsgeneratoren und Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen.

Inhalt: Nicht jeder Rat ist erlaubnispflichtig

Maßstab für die Frage, ob eine Rechtsdienstleistung vorliegt, ist, ob die Legal-Tech-Anbieter eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten erbringen, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

- Das LG Köln hat Vertragsgeneratoren – wenn sie denn viele Details abfragen – als Rechtsdienstleistung eingestuft (LG Köln, AnwBl Online 2019, 883). Dabei hat auch eine Rolle gespielt, dass der Vertragsgenerator zumindest wie eine Rechtsdienstleistung beworben wurde. Der Autor widerspricht. Entscheidend sei stets, ob eine wirkliche (also nicht nur fingierte), sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten Person beantwortet wird, die Rat sucht. Die Absicht des Anbieters, bei der Zusammenstellung und Programmierung alle möglicherweise relevant werdenden Einzelfälle zu erfassen, genüge nicht. Die Programmierung eines Vertragsgenerators sei noch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG. Als Tätigkeit kommen daher nur die Abfrage der relevanten Informationen und die anschließende Zusammenstellung der verschiedenen Textbausteine in einem Dokument in

Betracht. Auch wenn das Computerprogramm anhand der Eingaben „auswähle“, so werde diese Auswahl doch durch den Nutzer bestimmt. Noch seien Vertragsgeneratoren schlichte „Wenn-dann“-Lösungen ohne künstliche Intelligenz, die Neues schöpft. Der Autor vergleicht Vertragsgeneratoren mit so genannten Musterformularbüchern. Diese gelten als zulässig, weil sie sich nicht auf eine konkrete fremde Angelegenheit beziehen. Eine Rechtsdienstleistung liegt selbst dann nicht vor, wenn sich die Autoren des Buches zwar vertieft mit rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen, sie aber – wie in aller Regel – abstrakt, also ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall, gehalten sind. Solche Musterformularbücher können letztlich genauso konzipiert sein wie Online-Vertragsgeneratoren. Die gedankliche Transferleistung liegt beim Nutzer, der ein Muster auf seinen Fall selbst überträgt.

- Für die Diskussion über das BGH-Urteil zu „wenigermiete.de“ weist der Autor darauf hin, dass zwischen dem Begriff der Inkassotätigkeit (§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG) und dem allgemeinen Begriff der Rechtsdienstleistung unterschieden werden müsse. Der BGH schaffe einen weiten Inkassobegriff, zu dem dann auch ein Mietpreisrechner gehöre (selbst wenn dieser isoliert betrachtet keine Rechtsdienstleistung darstelle). Im Gegensatz dazu stehe das Konzept des § 2 Abs. 1 RDG, mit dem bestimmt werde, was eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung sei. Dort sei mit „Tätigkeit“ nicht die Gesamttätigkeit des Dienstleisters gemeint, angesprochen seien vielmehr die in diesem Rahmen erfolgten Einzelaktivitäten. Es müsse also für jede einzelne Tätigkeit gesondert geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG erfüllt seien. Beim Inkassogeschäft habe der Gesetzgeber die Regulierung unabhängig vom Vorliegen einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall (im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG) für erforderlich gehalten. Der Bereich des gewerblichen Forderungseinzugs auf fremde Rechnung sei wirtschaftlich nicht nur für den Auftraggeber des Inkassounternehmers, sondern auch für die Schuldner von erheblicher Bedeutung.

Kontext: RDG-Reform in der Diskussion

Nach dem BGH-Urteil zu „wenigermiete.de“ ist offen, ob der Gesetzgeber die nicht-anwaltlichen Legal-Tech-Geschäftsmodelle gesetzlich regulieren wird. Im Vordergrund wird die Frage stehen, welche Rechtsdienstleistungen ein Legal Tech-Anbieter erbringen darf. Damit wird auch die Definition des Begriffs der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG auf dem Prüfstand stehen. Die FDP-Bundestagsfraktion fordert eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 RDG um folgenden Satz: „Eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden.“

Warum lesen?

Weil der Autor zu den wenigen Anwaltsrechtlern gehört, die sich seit dem Inkrafttreten des RDG 2008 intensiv mit diesem Gesetz beschäftigt haben. Denn auch wenn das RDG Anwältinnen und Anwälte nicht zu interessieren braucht, weil sie ohnehin jeden Rechtsrat erteilen dürfen: Das RDG reguliert heute einen neuen Markt für Rechtsdienstleistungen.

nil



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2020, 178) erscheint:
▶ in der Anwaltsblatt-App
▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2020-178 (8 Seiten)
▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).